

Stellungnahme der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zum Referentenentwurf des Arbeitsschutzkontrollgesetzes vom 21.07.2020

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz. Der Gesetzesentwurf und die dazugehörigen Begründungen nehmen Bezug auf die Empfehlungen und Beschlüsse der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) sowie der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) und reagiert mit der Einrichtung eines übergreifenden Arbeitsschutzausschusses auf die in der Pandemiesituation deutlich gewordene Notwendigkeit eines ausschussübergreifenden Handelns.

Zuständigkeitshalber nimmt die BAuA im Folgenden nur Stellung zu Fragen des Arbeitsschutzes im engeren Sinne.

Stärkung der Aufsicht (quantitativ wie qualitativ)

Die notwendige Stärkung der Aufsicht und das darauf basierende Monitoring der Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit wird im vorliegenden Referentenentwurf im Wesentlichen nur auf die quantitativen Aspekte orientiert (Anzahl Besichtigungen, Personal). Für die BAuA ist es an dieser Stelle von besonderer Bedeutung hervor zu heben, dass die Verbesserung des Arbeitsschutzes zentral durch die Entwicklung von förderlichen Aspekten eines guten betrieblichen Arbeitsschutzes und der Konzepte abhängig ist. Die einzige qualitative Aussage ist die zu Auswahl von Besichtigungen "nach Art und Umfang des betrieblichen Gefährdungspotentials" (§ 21a). Der ASMK-Beschluss bzw. die Eckpunkte der Bund-Länder-AG gehen hier deutlich weiter und fordern auch eine qualitative Verbesserung der Aufsicht. Hierzu ist auch Forschung notwendig, um Indikatoren für gutes Aufsichtshandeln zu entwickeln und zukunftsweisender Aufsichtskonzepte (u. a. im Hinblick auf Digitalisierung / Arbeit 4.0 oder dem Themenfeld Psychische Belastungen) zu entwickeln. Dies ist auch eine wesentliche Aufgabe der Fachstelle.

Wir gehen davon aus, dass BAuA und BMAS hierüber ein gemeinsames Verständnis haben, würden uns aber freuen, wenn der Aspekt der qualitativen Stärkung und die dazu notwendige Forschung incl. notwendiger Datenerhebungen im Gesetz stärker akzentuiert würden. Dies würde die spätere Umsetzung voraussichtlich wesentlich erleichtern.

Eine Berücksichtigung dieses Aspekts würde unserer Vorstellung nach an folgender Stelle möglich sein:

B. Lösung

S. 4:

"Der Einführung einer Mindestbesichtigungsquote werden weitere Verbesserungen in der Ablauforganisation des Aufsichtshandelns zur Seite gestellt. Bei der Überwachung der Arbeitsschutzvorschriften sollen besonders Betriebe mit hohem Gefährdungspotenzial besichtigt werden. Arbeiten Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz zusammen, können die Vollzugsbehörden künftig die Verschriftlichung der Zusammenarbeitsverpflichtung im Arbeitsschutz verlangen; so können Transparenz hinsichtlich der Gefährdungen, der Arbeitsschutzmaßnahmen und der Verantwortlichkeiten hergestellt und die Arbeitsschutzbehörden können leichter kontrollieren.

Die Stärkung des Vollzugs erfordert neben dem quantitativen auch ein qualitatives Monitoring. Hierzu wird die Bundesfachstelle wissenschaftlich fundierte Indikatoren für gutes Aufsichtshandeln und zukunftsweisender Aufsichtskonzepte entwickeln und regelmäßig erheben (u. a. im Hinblick auf Digitalisierung / Arbeit 4.0 oder dem Themenfeld Psychische Belastungen).

Arbeitsschutzausschuss

Eine weitere unserer Einschätzung nach außerordentlich sinnvolle und notwendige Ergänzung des Arbeitsschutzsystems betrifft den übergeordneten Arbeitsschutzausschuss. Sowohl die Abstimmungsprozesse im aktuellen ausschussübergreifenden Steuerkreis als auch die Erarbeitung der ausschussübergreifenden Sars-CoV-2 Arbeitsschutzregel haben deutlich gemacht, dass eine Facharbeit auf Ebene des Arbeitsschutzgesetzes inhaltlich sehr notwendig, aber mit erheblichem Steuerungsaufwand und formalen Hürden verbunden ist. Dies betrifft sowohl fachliche Fragestellungen, die nicht auf Verordnungsebene geregelt sind, als auch solche, die in mehreren Verordnungen adressiert und daher aktuell ausschussübergreifend koordiniert werden müssen.

Um dem Ausschuss diesbezüglich hinreichende Zuständigkeiten zu geben bzw. den Aufgaben- und Kompetenzbereichs des Ausschusses klarzustellen, halten wir eine Ergänzung in der Formulierung unter B. Besonderer Teil Zu Nummer 7 für sehr sinnvoll:

„...Der neue Ausschuss soll übergreifende Aufgaben wahrnehmen und das ArbSchG konkretisieren, sofern Arbeitsschutzverordnungen keine spezielle Regelung enthalten oder die Regelungstatbestände mehrerer Verordnungen adressiert werden....“